Stellungnahme der Staatsregierung

zu **Drs 6 / 2687**

Thema: Einrichtung einer gemeinsamen unabhängigen Schlichtungsstelle Bergschaden

Braunkohletagebau der Länder Brandenburg und Sachsen

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Sächsischer Landtag Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Herrn Prof. Dr. Roland Wöller MdL Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden

Durchwahl

Telefon: 0351 564-8001 Telefax: 0351 564-8024

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben) 38-4144/6/2

Dresden, 0 6, OKT. 2015

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Drs.-Nr.: 6/2687

Thema: Einrichtung einer gemeinsamen unabhängigen Schlichtungsstelle Bergschaden Braunkohletagebau der Länder Brandenburg und Sachsen

Der Landtag möge beschließen: Die Staatsregierung wird aufgefordert.

- I. die Anstrengungen der brandenburgischen Landesregierung auch von sächsischer Seite zu unterstützen um im Austausch mit den bergbautreibenden Unternehmen (LMBV und Vattenfall) und – soweit erforderlich – mit dem Bund eine länderübergreifende unabhängige Schlichtungsstelle Bergschaden Braunkohletagebau der Länder Brandenburg und Sachsen bis spätestens zum 30. Juni 2016 zu errichten und hierzu dem Landtag bis zum Ende des 1. Quartals 2016 ein entsprechendes Handlungs- und Umsetzungskonzept vorzulegen, das insbesondere folgende Punkte beinhalten soll:
 - ide Punkte be-
 - materiell-rechtliche und prozessuale Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens, das eine rechtssichere, effiziente und transparente Arbeitsweise gewährleistet,
 - Vorschläge für die Zusammensetzung, Besetzung und Auswahlkriterien des Schlichtungsgremiums,
 - die Finanzierung der Schlichtungsstelle und die Finanzierungsanteile der beteiligten Länder, der bergbautreibenden Unternehmen und des Bundes.
- II. gegenüber dem Freistaat Thüringen und dem Land Sachsen-Anhalt in Verhandlungen über eine weitere länderübergreifende Schlichtungsstelle für Bergschäden infolge des Braunkohletagebaus für das Mitteldeutsche Braunkohlerevier unter Einbeziehung der dortigen bergbautreibenden Unternehmen MIBRAG und die LMBV sowie soweit erforderlich des Bundes zu treten.



Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Wilhelm-Buck-Straße 2 01097 Dresden

Außenstelle: Hoyerswerdaer Straße 1 01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung: Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7, 8 Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

- III. auf der Bundesebene und im Bundesrat gemeinsam mit dem Land Brandenburg eine Gesetzesinitiative zur Änderung des Bundesberggesetzes auf den Weg zu bringen, mit der insbesondere die folgenden regelungsbedürftigen Gegenstände in das geltende Bundesbergrecht Eingang finden sollen:
 - Einführung der Bergschadensvermutung für Tagebaubetriebe,
 - Schutzregelung für Randbetroffene von Bergbauvorhaben,
 - Verbesserung von Information und Beteiligung aller vom Bergbau Betroffenen vor und bei der Genehmigung von Vorhaben nach dem Bundesberggesetz.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu den Ziffern I., II. und III.:

Mit dem Landtagsbeschluss – Drucksache 5/7410 [ND]-B vom 5. Juni 2013 wurde die Landesregierung Brandenburg aufgefordert, die Einrichtung einer Schlichtungsstelle für strittige Bergschadensanmeldungen zu prüfen. Bereits am 6. November 2013 kündigte der damalige Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten vor dem Wirtschaftsausschuss des Landtages Brandenburg die Einrichtung einer Schlichtungsstelle an. Diese Aussage wurde in der 92. Plenarsitzung des Landtages im April 2013 weiter konkretisiert.

In der Fragestunde am 12. November 2014 (Drucksache 6/111) stellte Minister Gerber fest, dass in der vergangenen Legislaturperiode intensiv an der Einrichtung einer Schlichtungsstelle gearbeitet wurde, jedoch noch Fragen offen geblieben sind.

Seitens der Befürworter einer Schlichtungsstelle wird vorgebracht, dass es im Bereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung, insbesondere in der Braunkohleregion Lausitz, zu Bergschäden an Gebäuden, Infrastruktur und Vegetation kommt. Für die betroffenen Bürger und Kommunen sei der Nachweis, dass ein Bergbauunternehmen (LMBV und/oder Vattenfall) für den entstandenen Schaden verantwortlich sei, zum Teil schwer zu erbringen. Die Schlichtungsstelle würde die notwendige Sachstandsanalyse und -bewertung auf ihre Kosten durchführen und daraus abgeleitet zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen einen Verfahrensvorschlag zur Beilegung des Streitfalles empfehlen, um dadurch Lösungen der strittigen Fälle auch außerhalb langwieriger, teurer und im Ausgang ungewisser Rechtsstreitigkeiten zu erreichen.

Anzumerken ist, dass sowohl Vattenfall als auch die LMBV, entgegen den zivilrechtlichen Grundsätzen der Beweislast, nach dem Bekanntwerden eines potentiellen Bergschadensfalls auf Antrag eine Sachstandsanalyse und -bewertung auf eigene Kosten durchführen. Das Ergebnis wird dem Antragsteller mitgeteilt; für den Fall eines tatsächlichen Bergschadens erfolgt die Regulierung ebenfalls auf Kosten des Unternehmens. Ist der Antragsteller nicht mit dem Ergebnis der Untersuchung, dem Regulierungsangebot oder der Regulierung einverstanden, steht der Rechtsweg offen.

Daher wird seitens des Freistaates Sachsen die Erforderlichkeit einer Schlichtungsstelle nicht gesehen, da die Hauptkritik der möglicherweise von einem Bergschaden Betroffenen (Untersuchung auf eigene Kosten) entfällt.

Offen ist die Frage der Finanzierung der angedachten Schlichtungsstelle. Brandenburg strebt eine Finanzierung zu je einem Drittel durch Land, Vattenfall und die LMBV an.

In der 109. Sitzung des Steuerungs- und Budgetausschusses für die Braunkohlesanierung (StuBA) am 30. Juni 2015 wurde das Thema durch das Land Brandenburg erneut vorgebracht. Bereits in der 104. Sitzung hatten sich die Länder zu einer einheitlichen Vorgehensweise verständigt. Der Freistaat Sachsen schlug deshalb vor, für die Lausitz eine gemeinsame Schlichtungsstelle (gesamtes Revier, Aktiver und Sanierungsbergbau) einzurichten. Sowohl Thüringen als auch Sachsen-Anhalt können sich eine vergleichbare Lösung für das mitteldeutsche Revier vorstellen. Die Vertreter des Bundes, das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) sahen die Notwendigkeit und Finanzierbarkeit einer Schlichtungsstelle im Rahmen der Braunkohlesanierung als nicht gegeben. Somit würde die Schlichtungsstelle nur für den Aktiven Bergbau in Betracht kommen. Dies wird den Forderungen der möglichen Bergschadensbetroffenen nicht gerecht, da diese aufgrund der räumlichen Nähe nicht nachvollziehen können, ob LMBV oder Vattenfall der mögliche Verursacher des angezeigten Schadens ist.

Weiterhin hat die Bundesregierung ein umfangreiches Regelungspaket zum Fracking in den Gesetzgebungsprozess gebracht. Darin enthalten ist unter anderem ein Gesetzentwurf, mit dern Haftungsregelungen für Bergschäden auch auf den sogenannten Bohrlochbergbau und Kavernen ausgedehnt werden sollen.

Zu diesem Gesetzentwurf hat der Bundesrat am 8. Mai 2015 eine Stellungnahme abgegeben. Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 eine Gegenäußerung zu dieser Stellungnahme beschlossen.

Eine zentrale Forderung des Bundesrates ist es, die Beweislastumkehr im Schadensfall ("Bergschadenvermutung") auch auf Erderschütterungen und alle Tagebaubetriebe auszuweiten. Eine Ausdehnung der Bergschadensvermutung auf den gesamten Tagebaubergbau lehnt die Bundesregierung ab. Diese Ausweitung ist aus Sicht der Bundesregierung nicht gerechtfertigt, da die Schadenswahrscheinlichkeit nicht bei allen Tagebaubetrieben derart hoch ist.

Generell ist die Bergschadensvermutung eine Abweichung von den zivilrechtlichen Grundsätzen der Beweislast, die nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen Anwendung finden sollte. Die Betroffenen von Bergschäden sind bereits durch die verschuldensunabhängige Haftung privilegiert. Eine zusätzliche Umkehr der Beweislast kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn die Schadenswahrscheinlichkeit durch den Bergbaubetrieb entsprechend hoch ist. Eine solche Wahrscheinlichkeit wird bei Tagebaubetrieben nicht generell gesehen.

Darüber hinaus bestieht das Problem, dass der übertätige Abbau von nicht in § 3 des Bundesberggesetzes; (BbergG) genarnten Bodenschätzen (sog. Grundeigentümerbodenschätze) nicht unter das Bergrecht und damit die Bergschadensvermutung fällt.

Somit würde hinsichtlich der Beweislast eine Schlechterstellung des Abbaus der unter das Bergrecht fallenden Bodenschätze entstehen.

Der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens sollte abgewartet werden. Bereits in der letzten Legislaturperiode wurden wiederholt Anträge zu einer sogenannten "zeitgemäßen Anpassung des Bergrechts" in den Bundestag eingebracht.

Festzuhalten ist, dass die EU-Kommission das deutsche Berggesetz und die damit festgelegte Bergaufsicht als "Best Practice" wegen dessen umfänglicher Sonderzuständigkeit für Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz bezeichnet (Raw Materials Supply Group RMSG im Papier COM (2008) 699).

Eine fundamentale Änderung des bestehenden Bergrechts ist nicht erforderlich und insbesondere dem Ziel Sachsens nach einer Wiederbelebung des sächsischen Bergbaus als Quelle regionaler Wertschöpfung nicht förderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Dulig